

# SATZUNG

## DEUTSCHER MUSIKVERLEGER-VERBAND e.V.

-----

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Deutsche Musikverleger-Verband (im folgenden Verband) ist ein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein, der in dem Vereinsregister bei dem für den Sitz des Verbandes zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.  
Die Dauer des Verbandes ist unbestimmt.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsrundschriften.
4. Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

### § 2

#### Verbandszweck

1. Der Verband vertritt die Interessen der deutschen Musikverlage im weitesten Umfang. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
  - b) den zuständigen Behörden Vorschläge im Interesse der Musikverlage zu unterbreiten und auf Verlangen Gutachten zu erstatten,
  - c) mit gleichartigen Organisationen, mit den buchhändlerischen Fachverbänden sowie den Berufsvertretungen der Autoren, den Medien usw. zusammenzuarbeiten,
  - d) mit den entsprechenden Verbänden des Auslandes Kontakt zu pflegen,
  - e) alle für die Musikverlage wichtigen Wirtschaftsfragen, Vereinbarungen mit den Sendegesellschaften, Urheberrechts- und Verwertungsgesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen zu bearbeiten, die Mitglieder darüber zu unterrichten und ihnen im Bedarfsfalle Auskunft zu erteilen,
  - f) Verstöße gegen Wettbewerbs-, Urheber- und Verlagsrecht im Interesse der Mitgliedsverlage zu verfolgen,
  - g) zur Förderung der Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses beizutragen,
  - h) sozialpolitische Aufgaben wahrzunehmen, besonders die sozialen Einrichtungen für die im Musikverlag Tätigen zu fördern.

**§ 3**

**Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die überwiegend einen Musikverlag betreibt, auch wenn sie mit privatwirtschaftlichen Musikverwertern wirtschaftlich verbunden ist. Der Musikverlag muß seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Als Sitz eines ausländischen Verlages im Bundesgebiet gilt eine Firma, die im Vereinsgebiet eine selbständige, verlegerische Tätigkeit ausübt.
2. Ein Musikverlag, der überwiegend als Selbstverlag eines Urhebers betrieben wird, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen als angeschlossenes Mitglied aufgenommen werden.
3. Wer außer einem Musikverlag auch eine andere hauptberufliche Tätigkeit ausübt, kann durch Beschluß des Vorstandes als angeschlossenes Mitglied aufgenommen werden, wenn seine Tätigkeit als Musikverleger eine hinreichende Bedeutung hat.
4. Die Mitgliedschaft beruht auf der Firma.
5. Steht eine Mitgliedsfirma in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit einem oder mehreren Musikverlagen, so werden diese Musikverlage auf Antrag Mitglied. Das gleiche gilt auch hinsichtlich solcher Musikverlage und Beteiligungen, die ein Mitglied erst nach seinem Beitritt erwirbt.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fälle eine Ausnahmeregelung zuzulassen.
7. Zur Aufnahme erforderlich ist:
  1. der Nachweis einer ausreichenden musikverlegerischen Tätigkeit durch Vorlage handelsüblicher Vervielfältigungen,
  2. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
  3. die schriftliche Verpflichtung, die Satzung des DMV und die im Rahmen dieser Satzung gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
8. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er soll den Mitgliedern möglichst vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.
9. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch innerhalb Monatsfrist zulässig. Er ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Bei Ablehnung ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

**§ 4**

**Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
  - a) An Hauptversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen,
  - b) Ämter im Verband zu bekleiden,
  - c) Anträge in der Hauptversammlung zu stellen,
  - d) Verbandseinrichtungen zu benutzen,
  - e) Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten,
  - f) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern einen vom Vorstand zu ernennenden Schlichtungsausschuss in Anspruch zu nehmen,
  - g) vom Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen Fachfragen zu verlangen.

2. Jedes angeschlossene Mitglied hat das Recht:
  - a) An Hauptversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht,
  - b) Ämter im Verband zu bekleiden, außer Vorstandsämtern,
  - c) Anträge in der Hauptversammlung zu stellen,
  - d) Verbandseinrichtungen zu benutzen,
  - e) Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten,
  - f) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern einen vom Vorstand zu ernennenden Schlichtungsausschuss in Anspruch zu nehmen,
  - g) vom Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen Fachfragen zu verlangen.

## § 5

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
2. bei allen seinen Maßnahmen das Ansehen der deutschen Musikverleger zu wahren,
3. die Satzungen und die musikverlegerischen Gepflogenheiten einzuhalten, sowie die im Rahmen dieser Satzung gefaßten Beschlüsse zu befolgen,
4. sich für die Festsetzung der Beiträge wahrheitsgemäß einzuschätzen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
5. der Geschäftsstelle jede Änderung der Firma, deren Inhaber oder verantwortlichen Leiter, ferner Neugründungen und den Erwerb bestehender Firmen, die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie jede Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen,
6. für die Aus- und Fortbildung des Nachwuchses zu sorgen,
7. den Inhalt der Vertraulichen Mitteilungen nur für den eigenen Gebrauch seines Geschäftes zu verwenden und im übrigen geheim zu halten.

## § 6

### **Verletzung der Mitgliedspflichten**

1. Verstößen gegen die übernommenen Mitgliedspflichten sind insbesondere:
  - a) Eine unehrenhafte Handlungsweise,
  - b) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse,
  - c) die Weigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrages oder die Nichtzahlung eines solchen innerhalb von drei Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung,
  - d) Verhaltensweisen, die den Interessen des Verlegerstandes Schaden zufügen können.
2. Die Verletzung der Mitgliedspflichten kann durch Festsetzen einer Buße bis zu € 10.000,00 nach vorheriger Verwarnung oder in schweren Fällen durch Ausschluß geahndet werden. Die Verhängung einer Buße sowie der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen durch Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß, durch den eine Buße verhängt wird, bedarf der einfachen Mehrheit; der Beschluß, durch den der Ausschluß eines Mitgliedes verfügt wird, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich beim Vorstand innerhalb Monatsfrist nach Zustellung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 7**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Löschung der Firma im Handelsregister bzw. Liquidation,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist,
  - c) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind (siehe § 3) und dies durch einen mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluß des Vorstandes festgestellt wird. Sind die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben und wird dies durch einen mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluß des Vorstandes festgestellt, kann auf Antrag die angeschlossene Mitgliedschaft erworben werden.
  - d) durch satzungsgemäßen Ausschluß.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband.

**§ 8**

**Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Musikverlag oder den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitglieder, deren Verlage dem Verband als ordentliche Mitglieder angehören, haben alle einem Mitglied zustehenden Rechte, zudem das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

**§ 9**

**Organe des Verbandes**

Der Verband hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Fachausschüsse
3. Hauptversammlung

**§ 10**

**Vorstand**

1. Dem Vorstand dürfen nur hauptberufliche Musikverleger angehören. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Doppelfunktionen sind möglich. Die beiden Präsidenten dürfen nicht der gleichen Sparte angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes endet mit dem Schluß der dritten ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Wahl folgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger, dessen

Wahl für den Rest seiner Amtsdauer der Bestätigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung bedarf. In diesem Falle kann der Vorstand notwendig werdende Änderungen in der Verteilung der Vorstandsämter vornehmen. Scheidet der Präsident während seiner Amtsperiode aus, so übernimmt der Vizepräsident dessen Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

3. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch die beiden Präsidenten gemeinsam oder durch einen der beiden Präsidenten gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle zur Durchführung der Verbandszwecke erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
6. Der Präsident beruft alle Vorstandssitzungen sowie Hauptversammlungen ein. Der Präsident oder der Vizepräsident führen in den Sitzungen den Vorsitz, in Ausnahmefällen ein jeweils vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied die geheime Abstimmung verlangt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer der Fachausschüsse, die Vorsitzenden und die Beisitzer des Wahlausschusses und etwaiger Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer führen ihre Ämter ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Barauslagen werden vom Verband nach der jeweilig vom Vorstand beschlossenen Regelung vergütet.
9. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
10. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die Geschäfte und die Kasse des Verbandes führt. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten und ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen Angestellten des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und - nach Möglichkeit - an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen vom Vorstand geführten Verhandlungen teil.

## § 11

### Ausschüsse

1. Der Verband hat folgende ständige Fachausschüsse:
  - a) Ausschuss für Ernste Musik (E-Ausschuss)
  - b) Ausschuss für Unterhaltungsmusik (U-Ausschuss)
  - c) GEMA-Ausschuss
  - d) Rechtsausschuss
  - e) Wirtschaftsausschuss
  - f) Ausschuss Multinationale Musikverlage
  - g) Ausschuss für Leihmaterialien und Musikalien
2. Jeder Fachausschuss wird durch einen Vorsitzenden geleitet. Die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse für Ernste Musik und Leihmaterialien und Musikalien werden von denjenigen in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt, die sich überwiegend auf dem E-Verlagsgebiet betätigen und eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgegeben haben. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse für Unterhaltungsmusik und

Multinationale Musikverlage werden von denjenigen in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt, die sich überwiegend auf dem U-Verlagsgebiet betätigen und eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgegeben haben. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse für Ernste Musik und Leihmaterialien und Musikalien müssen der Sparte Ernste Musik angehören, der Vorsitzende des Fachausschusses für Unterhaltungsmusik muss der Sparte Unterhaltungsmusik angehören. Der Vorsitzende des Fachausschusses Multinationale Musikverlage muss der deutsche Vertreter eines multinationalen Musikverlages im Sinne der nachfolgenden Definition sein. Multinationale Musikverlage sind Verlage, die aus Holding-Gesellschaften des Musikverlagswesens bestehen, die voll betriebsfähige Tochtergesellschaften in mindestens den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien sowie in drei Ländern der Europäischen Union besitzen und/oder gesellschaftsrechtlich verbundene Gesellschaften in vorgenannten Territorien haben.

3. Die Fachausschüsse haben bis zu fünf Beisitzer, die von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse innerhalb von vier Wochen nach den Vorstandswahlen für drei Jahre berufen und vom Vorstand bestätigt werden. Die Bestätigung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Zu Beisitzern von Fachausschüssen können auch Vorstandsmitglieder, Beisitzer anderer Fachausschüsse und Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen berufen werden.
4. Die Vorsitzenden von Fachausschüssen sind berechtigt, weitere Mitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen ihrer Fachausschüsse hinzuzuziehen oder deren Ansicht schriftlich einzuholen. Soweit dadurch Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung des Präsidenten einzuholen.
5. Die beiden Präsidenten sind zu allen Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen und haben das Recht, an allen Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Einzuladen sind auch die übrigen Vorstandsmitglieder; sofern sie teilzunehmen wünschen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu ihren Lasten.
6. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse legen nach einer Sitzung ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzung vor. Dieses Protokoll erhält der gesamte Vorstand. Über die wesentlichen Punkte werden die Verbandsmitglieder durch Rundschreiben informiert. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht, die Beschlüsse ihrer Fachausschüsse in allen Vorstandssitzungen und Hauptversammlung selbst vorzutragen. Die Fachausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Fachausschusses. Die Beschlüsse der Fachausschüsse gelten als Empfehlung für den Vorstand bzw. für die Hauptversammlung.

## § 12

### Hauptversammlung

1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt.
2. Zu jeder Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 21 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Für den Nachweis der Einladung genügt es, wenn die Einladung in den Verbandsrundschreiben veröffentlicht wird. Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist abkürzen, es sei denn, dass Anträge auf satzungsändernde Beschlüsse vorliegen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist dies in der Einladung bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder von einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung hat die Verbandsangelegenheiten satzungsgemäß zu erledigen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
  - a) Die Wahl der Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse, wobei hinsichtlich der Vorsitzenden der Fachausschüsse für Ernste Musik, für Unterhaltungsmusik, Multinationale Musikverlage sowie für Leihmaterialien

- und Musikalien die besonderen Vorschriften des § 11 Abs. 2 Anwendung finden. Die Wahl erfolgt nach der von der Hauptversammlung beschlossenen Wahlordnung,
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die beim Verband kein Amt bekleiden dürfen,
  - c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - d) die Bestimmung über die Verwaltung des Verbandsvermögens, insbesondere die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie die Erteilung der Entlastung,
  - e) Genehmigung des Voranschlages und der Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
  - f) die Entscheidung von Beschwerden über den Vorstand,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches, die Festsetzung einer Buße oder den Ausschluß eines Mitgliedes oder die Einstufung in eine Beitragsgruppe,
  - i) Satzungsänderungen, für die drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist und die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen Behörden bedürfen,
  - j) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes, für die folgende besondere Bestimmungen gelten:
    - aa) Ein auf Auflösung des Verbandes gerichteter Antrag muß vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und einen Monat vor der Hauptversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Mitteilung kann durch Veröffentlichung in den Verbandsrundschriften erfolgen.
    - bb) Der den Verband auflösende Beschluß bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
    - cc) Das Verbandsvermögen darf nur für allgemeine Aufgaben des Musikverlages, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es übt sein Stimmrecht durch einen Stimmführer aus, der hauptberuflich in leitender Stellung in der Mitgliedsfirma tätig sein muß. Stimmenvertretungen sind nicht statthaft.
- Wenn in spartenspezifischen Fragen von der Hauptversammlung abgestimmt wird, darf die betroffene Sparte nicht überstimmt werden.
6. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Andernfalls findet unmittelbar im Anschluß an die Hauptversammlung eine weitere Hauptversammlung im Zeitabstand von einer halben Stunde statt, die nur die restlichen, noch nicht erledigten und zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte zu erledigen hat - ausgenommen hiervon sind Wahlen, Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins - und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
7. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem anderen damit beauftragten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben ist.

### § 13

#### **Ausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben**

1. Nach Bedarf kann der Vorstand zur Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich befristete Ausschüsse (sog. Arbeitsgruppen) oder ständige Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse gehören nicht dem Vorstand an, können jedoch vom

Präsidenten mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden. Als ständigen Ausschuss hat der Vorstand einen Wahlausschuss zu benennen.

2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Der Wahlausschuss hat die Vorstandswahlen im Sinne der Wahlordnung vorzubereiten und in der Hauptversammlung den Versammlungsleiter bei der Durchführung der Wahlen zu unterstützen.
3. Die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses gilt bis zur Beendigung der Neuwahlen des Vorstandes. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Bei zeitweiligen Sonderausschüssen erlischt das Amt mit dem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt der Auflösung des betreffenden Ausschusses. Über die einem Sonderausschuss zugewiesenen Aufgaben ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Die Sonderausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, den der Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen hat. In die Sonderausschüsse, mit Ausnahme des Wahlausschusses, können auch fachkundige Nichtmitglieder des Verbandes berufen werden, die jedoch nicht zum Vorsitzenden bestimmt werden dürfen.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle dient dem Verband und seinen Organen zur Durchführung ihrer Arbeiten. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, den der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand einsetzt.

#### **§ 15**

##### **Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Bei einer Festsetzung der Beiträge nach Umsatzgruppen erfolgt die Einstufung durch Selbsteinschätzung. Gegen die Einstufung kann auf Hinweis der Geschäftsstelle der Vorstand Einspruch erheben. Nötigenfalls kann der Vorstand die Glaubhaftmachung für die Richtigkeit der Einstufung von dem Mitglied verlangen.
2. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Umlagen bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages beschließen, deren Genehmigung bei der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Die hiernach von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung zahlbar. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.
3. Stehen mehrere Firmen in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang (Verlagsgruppe), so ist der Gesamtumsatz der Verlagsgruppe aus Musikverlagseinnahmen für die Einstufung zugrunde zu legen. Eine Mitgliedsfirma einer solchen Gruppe zahlt diesen Beitrag; jede weitere Mitgliedsfirma der Verlagsgruppe zahlt unabhängig von ihrer Umsatzgröße einen in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag. Für solche Verlagsgruppen ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu entrichten.
4. Mitgliedern, die sich in besonderer wirtschaftlicher Notlage befinden, kann durch Beschluß des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 16**

##### **Rechnungslegung**

1. Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das finanzielle Gebaren des Verbandes. Der Geschäftsführer ist an seine Weisungen gebunden. Der Jahresabschluß ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



2. Die Rechnungslegung hat aus einer Bilanz und einer detaillierten Einnahmen- und Ausgabenübersicht zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen und in der Hauptversammlung zu verlesen.
3. Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Prüfungsvermerks der Rechnungsprüfer ist der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung beizufügen.

### § 17

#### Inkrafttreten

Die Satzung ist am 28. Oktober 1952 in Kraft getreten.

Angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung in Wiesbaden am 28. Oktober 1952, mit Änderungen genehmigt auf den ordentlichen Hauptversammlungen,

in Bamberg am 30. Juni 1956

in Bad Nauheim am 7. Juni 1958

in Bad Harzburg am 3. Mai 1959

in Bad Homburg v.d. Höhe am 11. Mai 1961

in Darmstadt am 20. Juni 1962

in Würzburg am 27. April 1966

in Salzburg am 23. April 1980

in Lübeck-Travemünde am 7. Juni 1989

in Aachen am 12. Juni 1991

in Freiburg am 3. Juni 1992

in Dresden am 8. Juni 1994

in Wiesbaden am 10. Juni 1997

in Weimar am 10. Juni 1998

in Feldafing am 9. Juni 1999

in Nürnberg am 3. Juni 2003

in Bremen am 16. Juni 2004

in Berlin am 12. April 2016